

Mensch und Recht

Nr. 161

September
2021

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Menschenrechte, Pandemie, Covid-Zertifikat, Nachteile für Nicht-Geimpfte

JOHN STUART MILL bestimmt die Regeln

Nachdem im Dezember 2019 in der chinesischen Stadt *Wuhan* erstmals eine neue Krankheit auftrat, die von einem Virus verursacht wird, hat sich dieses Virus schnell weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat dazu mitgeteilt, bis zum 10. September 2021 hätten sich weltweit etwa 223 Millionen Menschen damit infiziert. Die Zahl der im Zusammenhang mit der Covid-19 genannten Erkrankung Gestorbenen belaufe sich auf 4,6 Millionen Personen. Beide Werte seien Mindestzahlen; die *Dunkelziffern* seien beide Male *erheblich höher*.

Wenn immer auf der Welt sich solches ereignet, spricht man von einer *Pandemie*. Der Begriff bedeutet eine «*neu, aber zeitlich begrenzt in Erscheinung tretende, weltweite starke Ausbreitung einer Infektionskrankheit mit hohen Erkrankungszahlen und in der Regel auch mit schweren Krankheitsverläufen*», wie dies das für Pandemien zuständige deutsche Robert-Koch-Institut im Jahr 2015 definiert hat.

Wie verheerend ein solches Geschehen sein kann, hat die Menschheit in den Jahren 1918 bis 1920 erlebt: Es grassierte die «*Spanische Grippe*». Von der damaligen Weltbevölkerung von etwa 1,8 Milliarden Menschen (heute leben 7,92 Milliarden Menschen, fast viereinhalbmal mehr als damals) erkrankten etwa 500 Millionen. Die Zahl der Toten wurden weltweit auf 50 Millionen beziffert; es gibt Schätzungen, die gar von 100 Millionen sprechen.

Grosse Bedrohung

Derartige Vorgänge stellen jedes Mal eine grosse Bedrohung der Menschheit dar. Niemand wird bestreiten wollen, dass es in solchen Lagen *behördlicher Eingriffe* bedarf, um die Verbreitung der Krankheit einzudämmen und bislang davon nicht Betroffene zu schützen.

Schon in früheren Zeiten war die *Isolation* Kranker, aber auch die Abschottung ganzer Gebiete mit strenger Kontrolle des Verkehrs über die Grenze üblich.

Insbesondere die im Mittelalter grassierende *Pest* führte zu solchen Massnahmen. Schon 1400 erliess die Stadt *Basel* ein Gesetz, welches Pestverdächtigen verbot, Nahrungsmittel zu verkaufen. 1423 bezeichnete die Republik *Venedig* eine kleine Insel als Ort, auf die Pestverdächtige geschafft wurden, um zu verhindern, dass diese durch Kontakte mit noch Gesunden

die Krankheit auf andere übertragen können. Deshalb fanden sich ausserhalb der Städte die Siechenhäuser.

Erfindung der Schutzimpfung

Die Reihe der möglichen Massnahmen wurde schliesslich durch den britischen Landarzt *Edward Jenner* (1749-1823) erweitert; er entwickelte eine *Schutzimpfung*, und zwar gegen die *Pocken*; wie Covid-19 eine durch Viren ausgelöste Krankheit.

Schon bald gab es an verschiedenen Orten in der Folge Vorschriften, mit welchen die Pockenimpfung zur Pflicht gemacht wurde.

Eingriffe in Grundrechte

Nach heutigem Verständnis stellen solche Massnahmen fast immer *Eingriffe* in *Grundrechte* dar, weil sie Menschen zwingen, sich anders zu verhalten, als sie es ohne diese Vorschriften tun würden.

In Europa – und damit sind die 47 Staaten gemeint, welche den Europarat in Strassburg bilden und die mit der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) und ihren Zusatzprotokollen die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützen – darf *dann* in solche Rechte *eingegriffen* werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Eingriff muss in einem *Gesetz* oder einer *Verordnung* vorgesehen sein;
- er muss zum *Schutz* eines bestimmten sogenannten «*Polizeigutes*» – wie etwa *Gesundheit*, öffentliche *Ordnung*, *Freiheit* und *Rechte Anderer* – in einer *demokratischen Gesellschaft* geeignet und *notwendig* sowie *verhältnismässig* sein.

Über die Einhaltung dieser Grundsätze wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg.

Souveränität des Menschen

Menschenrechte und Grundfreiheiten sichern die *Souveränität* des Menschen. Die *Idee* der Souveränität des Menschen geht auf den britischen Philosophen JOHN STUART MILL (1806-1873) zurück. Er formulierte dies so:

«*Der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, ist der, sich selbst zu schützen. Der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmässig ausüben* → S. 2

Zum Geleit

Souveränität

Die Idee von JOHN STUART MILL, dass jeder einzelne Mensch «über sich selbst, über seinen eigenen Körper und Geist [...] souveräner Herrscher» ist, hat etwas sehr Überzeugendes an sich. Sie sichert nicht nur des Menschen Freiheit gegenüber dem Staat in Belangen, in welchen die Ausübung dieser Freiheit Dritten keinen Schaden zufügt; sie sichert letztlich auch die Individualität des Menschen.

Auf dieser Idee beruht die Tatsache, dass Menschen Aktivitäten ausüben dürfen, die für sie gefährlich, ja tödlich sein können: zum Beispiel Extremsportarten, Autorennen, Bungeejumping, usw.

Bedingung ist jedoch stets, dass dadurch Anderen nicht geschadet werden darf. Dabei muss schon eine *Gefährdung* anderer vermieden werden, denn Risiken haben die Tendenz, sich zu verwirklichen.

Das natürliche Gegenstück dieser Souveränität – durch welche die *Selbstbestimmung* des Menschen begründet wird –, ist die *Selbstverantwortung*.

Zur Selbstverantwortung gehört, dass man die Folgen des eigenen Handelns oder Unterlassens zu tragen hat.

Es ist Stand der Wissenschaft, dass Impfungen in der Lage sind, Geimpfte vor dem Erkranken oder zumindest vor schweren Folgen einer Erkrankung zu schützen. Es war die Pockenimpfung, dank der es gelungen ist, die Pocken auf der Welt auszurotten. Es war die Kinderlähmungs-Schluckimpfung, dank der es gelungen ist, jene Krankheit bis auf wenige Reste in schwer erreichbaren Gebieten – vorwiegend *Afghanistan* und *Pakistan* – an den Rand der Ausrottung zu bringen. Es gibt die Masernimpfung, die in der Lage wäre, auch diese Bedrohung der Gesundheit der Menschen auszurotten, der heute pro Jahr noch immer etwa 200'000 Menschenleben – vor allem in Afrika – zum Opfer fallen.

Wer sich trotz dieser Erkenntnis für die Nützlichkeit von Impfungen selbst nicht impfen lassen will, nimmt in Kauf, dass er selbst erkrankt, mit gravierenden Gefahren für sich und Dritte.

Wohlverstanden: jeder hat die Freiheit, sich so zu verhalten. Aber die Selbstverantwortung führt dazu, dass er auch in Kauf nehmen muss, anders behandelt zu werden als jene, die keine solche Gefahr für andere darstellen. Auch hier gilt: Gleiches soll gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden. ●

darf, ist der: die Schädigung anderer zu verhüten. Das eigene Wohl des Handelnden, sei es das physische oder das moralische, ist keine genügende Rechtfertigung. Man kann einen Menschen nicht rechtmässig zwingen, etwas zu tun oder zu lassen, weil dies besser für ihn wäre, weil es ihn glücklicher machen, weil er nach Meinung anderer klug oder sogar richtig handeln würde. Nur insoweit sein Verhalten andere in Mitleidenschaft zieht, ist jemand der Gesellschaft verantwortlich. Soweit er dagegen selbst betroffen ist, bleibt seine Unabhängigkeit von Rechts wegen unbeschränkt. Über sich selbst, über seinen eigenen Körper und Geist ist der einzelne souveräner Herrscher.» (Unterstreichungen durch die Redaktion).

Anwendung dieses Grundsatzes

Es ist dieses Prinzip, welches bei der Anwendung von Eingriffen in Grund- und Menschenrechte zu beachten ist. Und immer ist dann, wenn ein Eingriff erfolgt, zusätzlich zu fragen, ob ein solcher *verhältnismässig* ist.

Wenn nun in der Schweiz – oder andernorts – beispielsweise das Vorhandensein eines *Covid-19-Attests* verlangt wird, mit welchem nachgewiesen wird, dass man entweder *ausreichend geimpft* worden ist oder dass man von der Krankheit wieder *genesen* ist, um an einer Veranstaltung teilnehmen oder ein Restaurant besuchen zu dürfen, hat dies zur Folge, dass jene, die diese Nachweise nicht erbringen können, Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Dadurch, dass sie sich nicht impfen oder regelmässig testen lassen, bewirken sie eine Gefahr für Andere: Solange Ansteckungen noch immer zu Krankheitswellen führen können, kann das Virus sich verändern («mutieren») und dadurch allenfalls gefährlicher werden. Für diese Gruppen der Bevölkerung stellen die entsprechenden Massnahmen nicht etwa eine *Diskriminierung* dar, sondern sie sind seuchenpolizeilich gerechtfertigt: Diese Gruppen könnten anderen – nicht Geimpften oder nicht Genesenen – noch immer Schaden zufügen, und deswegen darf ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt bleiben.

Dass selbst Genesene und Geimpfte in bestimmten Situationen immer noch Mund-Nasenschutz (*Masken*) tragen müssen, beruht darauf, dass das Durchleiden der Krankheit oder die Impfung keinen *absoluten* Schutz vor (Wieder-) Erkrankung geben: so lange davon ausgegangen werden darf, dass Masken das Risiko von Ansteckung erheblich verringern, ist die Einschränkung vom Prinzip, das JOHN STUART MILL aufgestellt hat, gedeckt.

Deshalb kann gar ein *Impfzwang* als gerechtfertigt erscheinen, beispielsweise für *Pflegepersonal*, *Rettungsdienste*, *Feuerwehr*, und andere exponierte Berufe.

Deswegen hat der EGMR in Strassburg in letzter Zeit verschiedentlich Anträge, gegen solche Anordnungen provisorisch einzuschreiten, gut begründet abgelehnt. Je eher eine ausreichend grosse Zahl von Menschen geimpft ist, schwindet die Gefahr. Dann sind auch die Massnahmen kaum mehr erforderlich. ●

Das Protokoll Nr. 15 zur EMRK ist am 1. August 2021 in Kraft getreten

Neue Beschwerdefrist: nur noch vier Monate!

Wir haben in der letzten Ausgabe von «Mensch und Recht» darauf hingewiesen, dass das Protokoll Nr. 15 zur EMRK (der Europäischen Menschenrechtskonvention) am 1. August 2021 in Kraft tritt. Das ist in der Zwischenzeit geschehen.

Irrtümlich wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass ab 1. März 2022 die Be-

schwerdefrist für die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von sechs auf vier Monate *sinkt*.

Diese Änderung tritt bereits einen Monat früher, nämlich am 1. Februar 2022, in Kraft.

Wir bitten, die unrichtige Darstellung in der letzten Ausgabe zu entschuldigen. ●

Endlich: Italiens Regierung macht sich an eine Reform der Justiz des Landes

Längste Prozessdauern in Europa

Seit vielen Jahren fällt *Italien* beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dadurch auf, dass es einen Spitzenplatz an Beschwerden wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Bezug auf die Anzahl der Beschwerdefälle einnimmt. Als einziger der seit langem demokratischen Staaten Westeuropas gehört es zu jenen Vertragsstaaten, von welchen eine unglaublich grosse Zahl von Beschwerden in Strassburg eingeht: Vor Italien liegen nur *Russland*, aus dem im Jahr 2020 22 % der Beschwerde stammten; darauf folgt die *Türkei* – von dort stammten 19 % der Beschwerden –; 16,8 % langten aus der *Ukraine* ein; dann folgt *Rumänien* mit 12,2 %, und schliesslich *Italien* an fünfter Stelle mit 5,6 %.

Dabei fällt auf, dass die Verurteilungen Italiens seit vielen Jahren vor allem deshalb erfolgen, weil die Prozesse auf dem italienischen Stiefel *viel zu lange dauern*.

Seit Jahrzehnten behindert dies auch die Entwicklung Italiens: Grosse Unternehmen achten darauf, nur dort zu investieren, wo die *Rechtssicherheit* einigermaßen gegeben ist. Dazu gehört nicht nur die Freiheit von Willkür und politischer Einmischung, dazu gehört auch, dass Rechtsverfahren *möglichst rasch* wieder den *Rechtsfrieden* herstellen.

Der Wink mit dem Zaunpfahl

Da in der Europäischen Union (EU) gemäss den europäischen Verträgen davon ausgegangen wird, dass die Vertragsstaaten sich an das Rechtsstaatprinzip halten, stellte diese Situation in Italien auch ein Problem der EU dar.

Sie ist nun vor einiger Zeit dazu gelangt, Italien aufzufordern, in Kürze seine Justiz-Hausaufgaben zu erledigen. Doch die EU hat es nicht bei dieser Aufforderung bewenden lassen. Sie hat Italien in Aussicht gestellt, werde diese Lücke im Rechtsstaat von der Politik nicht endlich geschlossen, werde die *Auszahlung von 200 Millionen Euro* an Italien im Rahmen des EU-Wiederaufbauprogramms nach der Covid-19-Pandemie *blockiert*.

Seitdem am 13. Februar 2021 der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank, *Mario Draghi* (*1947) die Regierungsgewalt in Rom als Ministerpräsident übernommen hat, ist Bewegung in die Sache gekommen. ●

Noch im Juli 2021 ist es *Draghi* gelungen, nach zähen Verhandlungen mit seinen Koalitionspartnern im Kabinett einen Kompromiss zu zimmern, von dem man sich Abhilfe verspricht.

Veränderte Verfahren

In erster Linie sollen die Verfahren so verändert werden, dass sie straffer ablaufen können. Diese Verfahrensänderungen betreffen die Berufung und die Kassationsbeschwerde, die Verjährungsfrist für Strafverfahren, die Verweisung zur Verhandlung und Untersuchung, die Reform der alternativen Sanktionen, besonders geringfügige Verstöße, die Digitalisierung sowie die vorläufige Anhörung.

Besonders beschleunigt werden sollen vor allem auch die Zivilprozesse, die zurzeit in der Regel *mehr als sieben Jahre* in Anspruch nehmen.

Es soll auch auf die Prozessparteien eingewirkt werden, um möglichst viele Verfahren auf dem Wege eines Vergleichs zu beenden.

Gleichzeitig sind für Zivil- und Strafverfahren Höchstdauern vorgesehen. Nur bei komplexen Prozessen können Richter noch eine Verlängerung der Prozessdauer beantragen.

In diesem Punkt scheint es ganz besonders schwierig gewesen zu sein, die Zustimmung zum Kompromiss zu finden: Wenn nämlich wegen der gesetzlichen neuen Begrenzung der Dauer ein Verfahren bei Überschreitung einfach abgeschrieben wird, könnten davon korrupte Politiker, Bürokraten und Mafiabosse profitieren.

Ohne personellen Ausbau geht es nicht

Kenner der Verhältnisse Italiens sind allerdings der Auffassung, dieser Kompromiss könne nur ein erster Schritt in der richtigen Richtung sein. Ohne einen *kräftigen personellen Ausbau der Justiz* – und in der Folge wohl auch der Justizgebäude – bleibe die Reform Stückwerk.

Für uns bleibt festzuhalten, dass es in erster Linie der Wink mit dem Zaunpfahl war, welcher den Anstoss zur Reform gegeben hat: Auch Regierungen sind dort, wo es um das Portemonnaie geht, empfindlich.

Das Mittel sollte womöglich häufiger eingesetzt werden, damit Europa ein Kontinent des Rechts wird und bleibt. ●

Selbstbestimmung auch in Institutionen

«DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» beschäftigt sich sowohl mit Suizidprävention als auch mit Suizidversuchsprävention.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass das Menschenrecht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende garantiert wird. Dies muss auch in allen Schweizer Alters- und Pflegezentren gelten.

Die unvoreingenommene, ergebnisoffene und moralisch unbelastete Auseinandersetzung mit allen Möglichkeiten am Lebensende – sowohl palliativen Massnahmen, Sterbebegleitung wie auch assistiertem Suizid – wirkt auf Betroffene, Angehörige und Betreuende entlastend. Die bewusste Thematisierung beugt einsam-tragischen Suizidversuchen aktiv und wirksam vor.

Wer in urteilsfähigem Zustand einen begleiteten Suizid in Betracht zieht, darf von niemandem daran gehindert werden, diesen Notausgang als *ultima ratio* zu beschreiten.

Kantonale Vorstösse

In diesem Zusammenhang begrüsst DIGNITAS politische Vorstösse wie jenen im Juni 2021 im *Bündner Grossrat*, wonach öffentliche Alters- und Pflegezentren die Freiheit für ihre Bewohnerinnen und Bewohner garantieren müssen, über Art und Zeitpunkt ihres Lebensendes selbst zu bestimmen. Erfreulich ist dabei insbesondere, dass das Bündner Parlament diesen Auftrag an die Bündner Regierung *ohne Gegenstimme* überwiesen hat.

Im *Zürcher Kantonsrat* wurde bereits 2020 ein entsprechender Vorstoss mit grossem Mehr vorläufig unterstützt.

Eindeutige Umfrageergebnisse

Zuversichtlich stimmt auch das Resultat der letztjährigen repräsentativen Befragung im *Kanton Wallis*, deren Resultat Anfang 2021 veröffentlicht wurde. Demgemäss vertreten drei Viertel der befragten Walliserinnen und Walliser die Auffassung, Alterszentren müssten die Suizidhilfe durch eine Organisation wie EXIT oder DIGNITAS zulassen.

Mit Blick auf das Menschenrecht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende – wie es 2006 vom Schweizerischen Bundesgericht und 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt wurde – würde damit Gleichberechtigung für alle in der Schweiz wohnhaften Menschen geschaffen. Also auch für jene, die ihren Lebensabend in einem Alters- und Pflegezentrum verbringen.

Vorbilder in der Westschweiz

In dieser Hinsicht sind die Westschweizer Kantone *Waadt*, *Neuenburg* und *Genf* seit langem die Vorreiter. Sie haben in ihrer kantonalen Gesetzgebung bereits dafür gesorgt, dass keine Leitung einer solchen Institution es wagen darf, einem Bewohner oder einer Bewohnerin zu verbieten, sich in deren vermutlich allerletztem Domizil bei einer freiwilligen Beendigung des eigenen Lebens von geschulten Personen helfen zu lassen. Gegen das entsprechende Gesetz

des Kantons Neuenburg hatte die *Heilsarmee* beim Bundesgericht Beschwerde erhoben: die Vorschrift verletze die Glaubensfreiheit der Institution und ihres Trägers.

Die Antwort des Bundesgerichts war eindeutig:

«In der Interessenabwägung überwiegt die Freiheit der Bewohner und Patienten des betroffenen Pflegeheims, den Zeitpunkt und die Form ihres Lebensendes selbst zu wählen, gegenüber der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Genossenschaft, die Trägerin des Pflegeheims ist.»

Ist ein Verbot überhaupt zulässig?

Es stellt sich nun die Frage, ob ein solches «Verbot», ausgesprochen von einer Heimleitung, überhaupt zulässig ist. Es gibt gute Gründe, dies schon auf der Grundlage bisherigen Rechts zu verneinen.

Der *Heimvertrag* ist regelmässig auch ein *Mietvertrag* in Bezug auf den Raum, der zur Verfügung gestellt wird. Ein Mieter ist berechtigt, in seinem Raum alles zu tun, was von Staates wegen nicht verboten ist.

Ein solches Verbot läuft aber auch dem Grundsatz der *persönlichen Freiheit* zuwider. Dazu sagen Artikel 19 und 20 des Schweizerischen *Obligationenrechts*:

Art. 19

¹ *Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden.*

² *Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wo das Gesetz nicht eine unabänderliche Vorschrift aufstellt oder die Abweichung nicht einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit in sich schliesst.*

Art. 20

¹ *Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.*

² *Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.*

Ein solches «Verbot» dürfte auch gegen die guten Sitten verstossen. Dies ergibt sich daraus, dass sich regelmässig etwa 80 % der Menschen in der Schweiz für die Möglichkeit der Beendigung des eigenen Lebens mit Hilfe von Organisationen wie Exit oder DIGNITAS aussprechen.

Zudem erscheint es als sittenwidrig, aus irgendeiner Machtposition heraus einen Menschen zu zwingen, sein selbstgewähltes Domizil verlassen zu müssen, wenn er eigenverantwortlich sein Ende durch vollkommen legale Suizidhilfe erreichen will.

Auch das *Strafrecht* könnte zur Anwendung gelangen, beispielsweise in Gegenden, in welchen nur *kirchlich gebundene* Institutionen vorhanden sind. Wer in einem solchen Fall einem Bewerber um einen

Heimplatz sagt, er bekomme ihn nur, wenn er vertraglich darauf verzichte, jemals in diesem Heim Suizidhilfe durch Dritte in Anspruch zu nehmen, könnte leicht einer Nötigung wegen vor den Richter kommen:

Art. 181 Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer nämlich deswegen seine angestammte Region für den Eintritt in eine Institution verlassen muss, weil die in der Region vorhandenen alle den assistierten Suizid ablehnen, erleidet dadurch einen ernstlichen Nachteil: die Aufrechterhaltung seines bisherigen sozialen Netzes wird dadurch in der Regel grösstenteils unmöglich gemacht.

DIGNITAS bietet seinen Mitgliedern Rechtsschutz

Mitglieder von DIGNITAS, denen derartige Fälle zustösst, können sich in einem solchen Fall melden; es gehört mit zu den Aufgaben von DIGNITAS, seinen Mitgliedern wirksamen Rechtsschutz zukommen zu lassen.

Diese Überlegungen gelten im Übrigen nicht nur für die Schweiz. In jedem zivilisierten Staat gelten diese Grundsätze ebenfalls.

Wenn somit insbesondere religiös-konservative Kreise in *Deutschland* oder in *Österreich* glauben, der Staat müsse ihre veralteten und teils inhumanen Auffassungen dadurch schützen, dass Institutionen frei sollen entscheiden dürfen, ob bei ihnen Suizidhilfe zulässig oder aber verboten sei, dürften sie sich arg täuschen. DIGNITAS würde sich auch gegen derartige Gesetze wenden und sie vor den Verfassungsgerichten anfechten lassen.

Gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll

Auch wenn das Zivilrecht die Sache bereits grundsätzlich regelt, dürfte eine entsprechende Bestimmung in den kantonalen Gesundheitsgesetzen sinnvoll sein. Dies deshalb, weil eine solche *öffentlich-rechtliche* Regelung in Form einer spezifischen Bestimmung vor allem für jene Kreise vollständige Klarheit schafft, die noch immer am liebsten paternalistisch funktionieren.

Bitte man auf das Zivilrecht beschränkt, müssten vermutlich zuerst *eine Reihe von Prozessen* in konkreten Fällen gegen renitente Direktionen solcher Institutionen geführt werden. Dies ist betagten Menschen, welche in Alters- und Pflegeheimen aufgenommen worden sind, schon unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht zuzumuten.

Die Frage kann übrigens auch zu einem *Prüfstein für Freisinnige* werden, die heutzutage oft Mühe mit liberalen Positionen zu haben scheinen: Können sie einem *staatlichen Verbot* gegenüber Unternehmen zustimmen, welches die *persönliche Freiheit wehrloser Einzelner schützt* und so ein wichtiges liberales Postulat gegen private Machtträger sichert? ●

Klimaerwärmung gefährdet Menschenleben

Wir haben in unserer letzten Ausgabe davon berichtet, dass sechs portugiesische Bürger im Alter von 21, 20, 17, 15, 12 und 8 Jahren, also auch vier Kinder, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg gegen ihr eigenes Land Portugal sowie 32 weitere europäische Staaten, darunter auch die Schweiz, wegen ungenügender Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgase Beschwerde eingereicht haben.

In Strassburg hängt ist auch eine Beschwerde in Sachen Klimaerwärmung von Schweizerinnen: Sie sind im Verein «KlimaSeniorinnen Schweiz» zusammengeschlossen. In dessen Zweckartikel heisst es:

«Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Treibhausgasemissionen in der Schweiz mindestens so stark gesenkt werden, wie es zur Vermeidung einer gefährlichen, menschenverursachten Klimaerwärmung seitens der Schweiz nötig ist. Die verantwortlichen Behörden sollen zeitnah Treibhausgasreduktionsziele, die mindestens den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und völkerrechtlichen Beschlüssen entsprechen, beschliessen und Massnahmen umsetzen, die die Treibhausgasemissionen tatsächlich im angestrebten Umfang vermindern. Dies insbesondere, um heute und zukünftig lebende ältere Frauen vor gesundheitlichen Schäden zu schützen. Der Verein setzt sich damit im Interesse der älteren Frauen, aber auch im Interesse der Öffentlichkeit und zukünftiger Generationen, für einen wirksamen Klimaschutz ein.»

Der am 26. November 2020 eingereichten Beschwerde ist vom EGMR eine hohe Priorität zuerkannt worden. Dies geht daraus hervor, dass die Beschwerde bereits am 17. März 2021 der Schweizer Regierung zugestellt worden ist. Gleichzeitig hat der

Gerichtshof den beiden Parteien eine Reihe von Fragen gestellt.

Ältere Frauen sind stark gefährdet

Die Beschwerde macht geltend, die durch Menschen gemachte Klimaerwärmung setze Menschen der Gefahr eines viel früheren Todes aus. Aufgrund von offiziellen Dokumenten weist sie nach, dass es in den vergangenen heissen Sommern eine viel höhere Zahl von Todesfällen gegeben habe, die vor allem ältere Frauen betroffen haben. Dennoch habe die Schweizer Politik nicht die nötigen Entscheidungen getroffen, um jene Massnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um diese Entwicklung zu stoppen. Dadurch missachte die Schweiz das *Recht auf Leben*. Ausserdem sei deswegen auch das *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens* verletzt.

Weil der Verein und eine Reihe seiner Mitglieder bei den in der Schweiz deswegen durchgeführten Gerichtsverfahren abge wiesen worden sind, ist auch eine Verletzung des *Rechts auf Zugang zu einem Gericht* geltend gemacht worden.

Ausserdem fehle es in der Schweiz an der *Möglichkeit*, sich gegen diese Untätigkeit des Staates wirksam zu beschweren.

Bestrittene Gültigkeit der Beschwerde

Wie nicht anders zu erwarten war, hat der Bundesrat in Strassburg den Antrag gestellt, auf die Beschwerde *nicht einzutreten*. Sie sei *verspätet* eingereicht worden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangt, eine Beschwerde sei innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Der Präsident des EGMR habe diese von den Staaten vereinbarte Bedingung eigenmächtig auf neun Monate ausgedehnt, um damit die Erschwerungen auszugleichen, die sich wegen der Corona-Pandemie für Beschwerdeführer ergeben. Dies sei unzulässig.

Vorwurf der Popularbeschwerde

Um sich in Strassburg beschweren zu können, muss jemand «Opfer» eines staatlichen «Eingriffs» in seine Rechte sein. An dieser Frage der «Opferqualität» scheitern viele Beschwerden.

Um diese Opferqualität nachzuweisen, ist in der Beschwerde sehr deutlich herausgearbeitet worden, weswegen ältere Frauen durch den Klimawandel viel stärker als die übrige Bevölkerung gefährdet sind.

Dies lässt der Bundesrat bestreiten. Er wirft den Beschwerdeführerinnen vor, eine sogenannte «Popularklage» eingereicht zu haben, die unzulässig ist.

Es bestehe keine «unmittelbare» Gefahr für das Leben der Beschwerdeführerinnen, und die globale Erwärmung habe nicht ein Ausmass erreicht, das spürbare Auswirkungen auf die Privat- und Familiensphäre der Antragsteller hat, so dass die erforderliche Mindestschwelle nicht erreicht werde. Ausserdem könnten die Beschwerdeführerinnen nicht behaupten, dass ein nach innerstaatlichem Recht anerkanntes Recht in Frage gestellt werde.

Sollte das Gericht jedoch auf die Beschwerde eintreten, sei sie abzuweisen. Die Beschwerdeführerinnen seien in ihren Rechten aus den Artikeln 2, 6, 8 und 13 der EMRK nicht verletzt worden. Die Schweiz sei ihren positiven Verpflichtungen zum wirksamen Schutz des Lebens der Beschwerdeführer und zur Achtung ihres Privat- und Familienlebens, einschließlich ihrer Wohnung, nachgekommen. Darüber hinaus verfügten die Beschwerdeführerinnen zur Durchsetzung ihrer Bürgerrechte und durch die Kombination bestehender Klagemöglichkeiten über einen wirksamen Rechtsbehelf in Bezug auf die angeblichen Verstöße gegen die Artikel 2 und 8 (Artikel 13).

Auffallende Kürze

Die Antwort des Bundesrates auf die Fragen des Gerichtshofes entbehren jeder sachlichen Argumentation. Sie fällt durch ihre Kürze auf – sie hat auf zwei Seiten Platz. Es wird nur formell argumentiert bzw. lediglich bestritten, was in der Beschwerde behauptet wird. Man gewinnt gar den Eindruck, der Bundesrat habe gar nicht begriffen, dass sich die Beschwerde gegen das *Untätigbleiben* richtet, welches eben in der (nahen) Zukunft zuallererst Menschenrechte und Grundfreiheiten der älteren Frauen bedroht.

Wie stehen die Chancen?

Dazu ist vorab auf MARK TWAIN (1835-1910) zu verweisen: «Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.»

Allerdings ist es kaum vorstellbar, dass der Gerichtshof in Strassburg die Anordnung seines Präsidenten, die Beschwerdefrist zufolge der Corona-Pandemie von sechs auf neun Monate auszudehnen, für ungültig erklären wird. Einer solchen Anordnung dürften ohne Zweifel ausführliche Konsultationen innerhalb des Gerichtshofes vorausgegangen sein. Somit wird das Verfahren jedenfalls zur Klärung der Frage beitragen, ob eine solche temporäre Verlängerung der Beschwerdefrist rechtmässig ist.

Offen ist auch noch die Frage, ob die Beschwerde, die normalerweise von einer Kammer des Gerichtshofes beurteilt wird, von dieser von Anfang an schon an die Grosse Kammer überwiesen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Dauer des Verfahrens bis zu einer definitiven Entscheidung wesentlich kürzer würde. Andererseits hätten sich dann anstelle von fünf Richtern deren siebzehn damit zu befassen.

Vor nicht allzu langer Zeit hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in einer ähnlichen Klage, die sich gegen die deutsche Regierung und das deutsche Parlament gerichtet hat, ein bemerkenswertes Urteil gefällt und festgehalten, die anderen beiden Staatsgewalten seien in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels säumig gewesen. Solches gibt Hoffnung.

Wer sich über das Verfahren der «KlimaSeniorinnen Schweiz» zusätzlich informieren möchte, sei auf deren Website verwiesen: <https://klimaseniorinnen.ch/>. Frauen im Pensionsalter können ihnen beitreten. Anderen Personen steht die Kategorie der Unterstützer offen. ●